

# Ueber das Gesetz für die Aufhebung der Zehnden und Grundzinse in der helvetischen Republik

Autor(en): **Vogel, David**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542670>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

In Erwägung, daß Güter, die theilweise und nach gewissen Rechten zu einem andern Partikulargrundstück gehören, und welche Rechte mit demselben oder auch absonderlich gekauft und verkauft werden können, oder bey denen die Zahl der Antheilrechte unveränderlich bestimmt und festgesetzt ist, schon durch den §. 10. des Gesetzes über die Bürgerrechte vom 13ten Hornung 1799, von den eigentlichen Gemeindsgütern abgefondert sind;

Hat der grosse Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

Ueber die oben erwähnte Bittschrift der Gemeinde Fällanden, zur Tagesordnung zu gehen, darauf begründet, daß dergleichen Güter nicht in dem Gesetze begriffen sind.

In geheimer Sitzung ertheilt der Präsident Nachricht, über die Vollziehung des Beschlusses, der ihn beauftragte, den Brief, unterz. Mousson, dem französischen Minister mitzutheilen.

### Senat, 2. Juli.

Präsident: Usteri.

Vier Zuschriften aus den Cantonen Zürich, Bern und Lemman, gegen die Vertagung der Rätthe, werden vom grossen Rathe mitgetheilt und verlesen.

Laflèche. Nicht über die Bittschriften selbst, obgleich sie mir sehr wohl gefallen, habe ich das Wort begehrt, sondern weil sie mich an ein Gerücht erinnern, das gestern durch die Stadt lief: man verächtelt, die Vollziehungscommission habe den Regierungskathalter Schmid von Basel an Bonaparte gesandt, und ihm einen Constitutionsplan mitgegeben: ich bin der Meynung, der erste Consul sey es werth, daß wir ihm die Achtung erweisen, ihm auch eine Abschrift unserer so eben vollendeten Constitution zu übersenden. Ich wünschte, wir könnten ihm auch unsere Collegen Crauer und Mittelholzer, die sich um die große Arbeit so verdient gemacht haben, mitsenden.

Cart. Constitutionspläne zu schmieden, ist jedem erlaubt; doch glaube ich nicht, daß der Vollziehungsausschuß sich es erlaubt habe, eine solche an Bonaparte zu senden. Ich verlange Tagesordnung.

Man geht zur Tagesordnung.

Wegmann im Namen einer Commission rätth zur Verwerfung des Beschlusses über die Polizey des Fleischverkaufs.

Bühard verwirft hauptsächlich um des Artikels

willen, der den Fleischern in ihren Häusern Fleisch zu verkaufen erlaubt: daraus müßten die größten Mißbräuche erfolgen. Die Polizey kann sich nicht bis ins Innere der Wohnungen ausdehnen; aber eben darum soll, wer Fleischverkauf als Gewerbe treibt, solches öffentlich thun. — Den Municipalitäten kann auch die Bestimmung der Strafen, die zum Theil ihnen selbst zufallen, nicht überlassen werden.

Cart verwirft den Beschluß auch; doch will er nicht wie Wegmann, die Festsetzung des Fleischpreises den Fleischern selbst überlassen; in ganz Europa wird der Brodpreis von der Obrigkeit festgesetzt; warum sollte es mit dem Fleische anders gehalten seyn? Dieses konnte allenfalls angehen, wenn unbeschränkte Gewerbefreyheit dabey statt fände.

Auf Rahn's und Mittelholzer's Begehren wird die weitere Discussion vertaget.

Burkard erhält für 3 und von Bergen für 8 Wochen Urlaub.

In geschlossener Sitzung erhält der Senat Anzeige, daß der Gehalt für den Monat May, den obersten Gewalten soll ausbezahlt werden.

### Mannigfaltigkeiten.

Ueber das Gesetz für die Aufhebung der Zehnden und Grundzinse in der helvetischen Republik, von David Vogel, Architect.

Die Aufhebung der Zehnden und Grundzinse mit Vereinträchtigung der Eigenthumsrechte, war, wie bekannt, ein politischer Grundsatz und Maxime der Jakobiner in Frankreich. In der helvetischen Republik war das Gesetz über die Abschaffung der Zehnden und Grundzinse ebenfalls das Werk einer den Grundsätzen des Jakobinismus ergebenen Faction, an deren Spitze die Lemanner standen 1), die hierin vor-

1) Die Häupter der Jakobiner in Frankreich, Robespierre, Danton, Cambon, S. Just, Robert Lindet, Barrere u. waren durchaus Männer von ausgezeichnetem Genie, Talent und politischen Kenntnissen, und unterschieden sich eben dadurch sehr von ihren blinden Nachfolgern in der Schweiz. Ein Thatbeweis davon ist gerade das Gesetz von der Aufhebung der Zehnden und Feodalkasten. In Frankreich nemlich bestand auf diesen nur ein sehr

nemlich durch den eigennützigen und unwissenden Theil der Landleute unterstützt wurden, welche der Partheygeist und die Dorfaristokratie, unter den Gährungen der Revolution, bey den ersten Wahlen in den aristokratischen Cantonen, so zahlreich in die Volksrepräsentation geworfen hatten. Auch ist dieses Gesetz sowohl durch die auffallende Unklugheit als durch die höchst antirepublikanische Ungerechtigkeit 2) seines Inhalts, allerdings als ein Produkt des Faktions- und revolutionären Unverständs ausgezeichnet und dadurch eine Quelle mannigfaltigen Unglücks und Elends, und der Gefahren geworden, wodurch das Daseyn der Republik und der Verein der Schweiz bedroht ist.

Schon im Anfang der Verhandlungen über die Grundzins und Zehnden in der helvetischen Gesetzgebung waren die Debatten darüber ein Kampf für Parteymeinungen und Interessen. Die meisten Mitglieder

geringer Theil der Staatseinkünfte, hingegen der wichtigste Theil des Reichthums der Kirche und des Adels, welche die Chefs der Revolution zu Grunde richten wollten. In der Schweiz aber bestanden auf den Grundzinsen und Zehnden nicht nur der größte Theil der Schul- und Unterrichtsanstalten und aller wohlthätigen Stiftungen, welche die helvetischen Jakobiner keineswegs zu Grunde richten wollten. Der Unterschied zwischen beyden war also, daß die Jakobiner in Frankreich durch die gewaltthätige Aufhebung der Zehnten ihre wohlberrechnete politische Absicht erreichten; die helvetischen Jakobiner hingegen einen sehr unpolitischen Zweck, an den sie freylich nicht vorher gedacht haben.

2) Als die französische Nationalversammlung die Zehnden und Grundzins aufhob, rief Sieyès, damals ein Mitglied derselben, seinen Collegen zu: „Wie, ihr wollt frey werden, und wißt noch nicht einmal gerecht zu seyn?“ — Auch die ersten Stifter der helvetischen Freyheit, freylich Männer von ganz anderm Geiße als die dormaligen Revolutionshelden, haben diesen ersten Grundsatz der Freyheit anerkannt und durch ihr Benehmen bestätigt; denn als sie die Feinde der Freyheit, ihre tyrannischen Landvögte aus dem Laade jagten, ließen sie diesen alle ihre Güter und Einkünfte, die damals vornemlich in Feodalgefällen bestanden, ohne auch nur eine billige Patriotenentschädigung abzuziehen, getreu verabsolgen.

der Minorität switten für die Verbehaltenung derselben nur mit Beschränkung einiger schreyender Mißbräuche. Die Majorität hingegen kämpfte für die Abschaffung der Zehnden und Grundzins nach jakobinischen Grundsätzen, d. i. mit Beeinträchtigung der Eigenthumsrechte zu Gunsten der Landeigenthümer, und nie, wie man vorgab, das Volk für die neue Constitution zu gewinnen. Beyde Parteyen hatten, wie es bey dergleichen Parteykämpfen gewöhnlich ist, den wahren legislatorischen, d. i. den politisch-ökonomischen Gesichtspunkt der Frage aus den Augen verloren.

Die Löslichkeit der Grundzins und Zehnden, war schon durch den §. 13. der Verfassung als Grundgesetz des Staats, festgesetzt; und die Gesetzgebung hatte sich also keineswegs mit der Frage zu beschäftigen, ob dieselben löslich seyn sollen? 3) sondern es lag ihr nun einzig die Absicht ob, eine billige Norm für den Loskaufpreis von diesen Abgaben festzusetzen, weil, wenn die Bestimmung desselben wie bisher der Convenienz des Eigenthümers dieser Gefälle überlassen blieb, der wohlthätige Zweck dieses Grundgesetzes offenbar vereitelt worden wäre.

In Betreff der Staatszehnden ist zu bemerken, daß der Staat zweyerley Zehnden besaß. Die einen von seinen Zehnden waren der ursprünglichen Stiftung dieser Territorialabgabe gemäß, von jeher zum Unterhalt der Geistlichkeit, der Kirchen, Schulen und Armen gestiftet worden und daher auch in der Hand des Staats, Stiftungsgut und Eigenthum, worüber die Gesetzgebung, so lange diese Anstalten gesetzlich bestanden, keineswegs willkürlich zu verfügen berechtigt war. Die andre Art von Staatszehnden hingegen waren die, welche bisher einzig zu den Staats- und Regierungsausgaben bestimmt und verwendet worden waren;

3) Ein gleich auffallendes legislatorisches Versehen hat die Gesetzgebung neuerlich in Betreff der Primizen begangen. Sie ist keineswegs befugt, diese gegen den §. 13 der Constitution für fortdauernd zu erklären; aber ihre constitutionelle, politische und Klugheitspflicht, war und ist jetzt noch, bey dem Entstehen des Streits über diesen Gegenstand, ungesäumt einen billigen Loskaufpreis für diese Territorialbeschwerde zu decretieren. Die Geistlichkeit soll diese Einkunft nach dem §. 10 der Constitution nicht verlieren, aber eben so wenig soll sie nach dem §. 13 fortdauernd oder unablöslich und willkürlich besetzen.

und durchaus entweder von dem ehemaligen Dominal- oder Herrenzehnden, oder von den Zehnden eingezogener Klöster und anderer Stiftungen herrührten. Nur diese Zehnden waren Staats- und Regierungseinkünfte, worüber die Gesetzgebung jetzt mit Weisheit und Rücksicht auf das allgemeine Beste zu verfügen bevollmächtigt war.

Unwidersprechlich waren die Zehnden bisher eine höchst drückende und daher schädliche, und dabey noch ungleiche Last auf dem Ackerbau, 4) und überdas noch, als Staatsabgabe betrachtet, allen Grundsätzen entgegen, weil die Enthebung derselben wenigstens ein Viertel von dem wegnahm, was der Zehndpflichtige bezahlte. Es war also ein wichtiges politisches ökonomisches Interesse der helvetischen Republik, daß die Zehnden aufgehoben wurden, weil dadurch der Ackerbau, der wichtigste von allen Erwerbszweigen, von einer drückenden und unbilligen Last befreit und zugleich der Capitalwerth alles urbaren Landes, d. i. des seelichsten Reichthums, um ein Sechstheil erhöht werden konnte. Um nun diesen nützlichen und allerdings wichtigen Staatszweck zu befördern und inner wenigen Jahren zu erreichen, war das weiseste und beste Mittel, die Erstattung des Zehndeigenthums dadurch zu erleichtern, daß der Staat alle Zehnden der Staatseinkünfte unentgeltlich nachließ, und hiezu war die Gesetzgebung allerdings befugt, sobald die Staatseinkünfte, die bisher auf den Zehnden beruht hatten, auf eine andere billige Weise hinlänglich gesichert werden konnten, und dieses konnte allerdings und mit großem Vortheil für diese Staatseinkünfte geschehen, sobald die Auslagen für die Bedürfnisse des Staats, der Billigkeit und den ersten Grundsätzen des bürgerlichen Vereins gemäß, auf allen Reichthum und Erwerbsquellen der Bürger gleichmäßig vertheilt wurden. Auch hatten diese letztern, die bisher keine Auslagen bezahlt hatten, sich über den unentgeltlichen Nachlaß der Staatszehnden keineswegs zu beschweren, da ihnen deswegen nicht mehr, sondern nur ein mit dem Ackerbau gleicher Antheil an den Staatslasten aufgelegt wurde.

Bei dieser Verfügung über die Staatszehnte blieb nun den Zehentpflichtigen, welche alle ihre Ländereyen

4) Bei der Zehndenabgabe bezahlte nemlich der arme Acker einen weit beträchtlichem Theil seines reinen Ertrags als das fruchtbare Gut.

unter der gesetzlichen Verpflichtung für eine permanente Abgabe, und also vor allem aus, mit der Verpflichtung für alles auf derselben haftende Eigenthum gekauft haben, die Pflicht der vollständigen Entschädigung dieses Eigenthums, und zwar nicht nur des Privat- und abgesonderte Stiftungsguts, sondern auch desjenigen Stiftungsguts, welches bisher unter der Verwaltung der Regierung gestanden hatte, indem nur die Zehndpflichtigen und keineswegs die übrigen Bürger des Staats die gesetzlichen Schuldner dieses Eigenthums waren. Der Ersatz alles auf den Zehnden haftenden Schuld und Eigenthums aber, mußte nach Billigkeit, eben so wie die Vortheile der unentgeltlichen Erlassung des Staatszehnden, auf alle Zehndpflichtigen gleich vertheilt werden.

Dies waren nun die Grundlinien, Zwecke und Schranken, welche die Staatsweisheit, die Verfassung und die Pflicht für die Interessen des Vaterlandes der helvetischen Gesetzgebung, in Betreff der Zehnden und Grundzins, bey der Aufhebung dieser Abgaben vorgezeichnet hatten. Wie sehr die Mehrheit derselben diese Schranken und ihre Pflicht mißkennt und verletzt habe, wird nun die kurze Darstellung ihres diesfälligen Benchmens und die Analyse ihrer Dekrete beweisen.

(Der Beschluß folgt.)

Grosser Rath, 8. Juli. Die Gemeinden Höchstetten, Bigler, Waltringen, Signau und Eggswill, im Canton Bern, unterstützt von vielen andern Gemeinden dieses Cantons, kommen neuerdings wider das Gesetz über Entrichtung der Premizen (Erslinge) und wider die Betreibungart derselben, durch Militärexecution, ein. Der Rath geht zur Tagesordnung.

Senat, 7. Juli. Keine Sitzung. 8. Juli. Annahme des Beschlusses, der die Pflicht, Zuchtthiere zu halten, für löskäuflich erklärt.

Grosser Rath, 9. Juli. Man geht in geschlossener Sitzung zur Tagesordnung über die Botschaft der Vollziehung wegen der Zehnden und Bodenzins, die wir in unserm gestrigen Stück mitgetheilt haben.

Senat, 9. Juli. Annahme des Beschlusses, der den Volk. Ausschuss bevollmächtigt, diejenigen Auslagen für dieses Jahr in den Cantonen Solothurn und Laus zu lassen, welche er am zweckmäßigsten finden wird.